

## Haushaltssatzung des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser mit Beschluss vom 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                  |
|--|------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 201.548.700,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 197.749.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 155.000,00 €     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 177.700,00 €     |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                  |
|---|------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 185.657.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 186.988.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 7.764.300,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 24.720.600,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 16.956.300,00 €  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 4.900.400,00 €   |
| nachrichtlich:  |                  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf      | 210.378.100,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf      | 216.609.300,00 € |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

16.956.300,00 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.776.800,00 €

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **28.000.000 €** festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- **53,00 v. H.** von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
- **47,00 v. H.** von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

#### **§ 6**

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **10.000,00 €** im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 11.12.2015

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

(Kohlmeier)

Landrat